

Satzung über die Erlaubnis und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Markranstädt mit ihren Ortsteilen (Sondernutzungssatzung).

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 auf der Grundlage, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und den §§ 18, 21, 22 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG auf dem Gebiet der Stadt Markranstädt.

Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere:
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rade- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1 FStrG).

- (2) Von dieser Satzung bleibt die Gebührensatzung für Märkte unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen für jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf nach § 18 Absatz 1 SächsStrG der Erlaubnis und ist gebührenpflichtig entsprechend § 10 dieser Satzung.
- (3) Sonstige Benutzung ist die Benutzung der Straße ohne den Gemeingebrauch zu beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt

Unter die sonstige Benutzung fallen:

- a) Sonnenschutzdächer (Markisen), diese müssen jedoch maximal 2,25 m lichte Höhe und 0,80 m Entfernung von der Gehwegkante aufweisen;
 - b) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern eine Lagerung innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist und die Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden;
 - c) die Lagerung von Sperrmüll und sonstigen Abfällen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipziger Land;
 - d) das Aufstellen von Schutt - und Abfallcontainern auf dem Gehweg bis zu drei Tagen, sofern ein Abstellen innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist;
 - e) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen u.ä. Einrichtungen zur Pflege des Brauchtums.
- (4) Die nach Abs. 3 geregelte Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfrei sind folgende Sondernutzungen:

1. Einrichtungen der „Deutsche Post AG“ und „Deutsche Telekom AG“ (z.B. Telefonzellen, Briefkästen);
2. Einrichtungen der Polizei und Feuerwehr (z.B. Notrufsäulen, Hydranten);
3. Einrichtungen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (z.B. Wartehallen, Schutzdächer).

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen ist nur nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung beim Ordnungsamt der Stadt Markranstädt zu beantragen. Der Antrag ist in einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen, in der Regel eine Woche vor Beginn. Es können zum Erlaubnisantrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und widerruflich erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten und kann zurückgenommen werden, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Dies gilt insbesondere für Aufgrabungen. Diese sind generell im Bauamt der Stadt Markranstädt unter Angabe der bauausführenden Firma, eines kompetenten Ansprechpartners sowie dessen Telefonnummer vor Ausführungsbeginn anzuzeigen. Nach Beendigung der Aufgrabungsarbeiten, jedoch vor dem Deckenschluss, ist unter Einbeziehung eines Vertreters der Straßenbaubehörde ein Lastplattendruckversuch vorzunehmen, um die Tragfähigkeit der Straßen zu gewährleisten.

Andere Genehmigungen werden hiervon nicht berührt und sind bei der jeweils zuständigen Gemeinde zu beantragen.

§ 5 Erlaubnisversagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn

- a) durch die Sondernutzung eine nicht zu vertretende Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist;
- b) die Sondernutzung gegen gültige Rechtsverordnungen verstößt;
- c) durch eine Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in nicht zu vertretendem Maße beeinträchtigt wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis kann weiter versagt werden, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks erreicht werden kann;
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
- c) die Gefahr der Beschädigung der Straße durch die Sondernutzung besteht und der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, dass die mögliche Beschädigung unverzüglich auf seine Kosten wieder behoben wird;
- d) die Gefahr der unzumutbaren Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Personen besteht.

(3) Eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung kann aus den unter Abs. 1 und 2 genannten Gründen widerrufen werden.

§ 6 Befreiung von der Erlaubnis

- (1) Die sonstige Benutzung der öffentlichen Straßen regelt sich nicht nach den Vorschriften dieser Satzung und bedarf deshalb keiner Erlaubnis und führt zu keiner Gebührenerhebung im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen anderer Gesetze über die Benutzung der öffentlichen Straßen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Kann eine genehmigte Sondernutzung nicht entsprechend des festgesetzten Termins beendet werden, so ist die Verlängerung unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Tatsache bei der Stadtverwaltung Markranstädt zu beantragen.
- (2) Endet eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung eher, so ist dies ebenfalls unverzüglich bei der Stadtverwaltung Markranstädt anzuzeigen.

§ 8 Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadtverwaltung Markranstädt kann den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Markranstädt alle Kosten zu ersetzen, die dieser aus der Sondernutzung entstehen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein Straßenkörper beschädigt, so ist die Fläche verkehrssicher zu schließen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Markranstädt bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, welche der Stadt Markranstädt aus der Sondernutzung entstehen.

Die Stadt Markranstädt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für entstandene Schäden am Gegenstand der Sondernutzung.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf einer erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Markranstädt.

§ 9 Gewährleistung

Werden Arbeiten und Änderungen am Straßenkörper vorgenommen, so hat der Erlaubnisnehmer für den von ihm im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder geänderten Straßenteil die Gewährleistung zu übernehmen. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag, an dem die Abnahme der geänderten bzw. instandgesetzten Straßenteile durch die zuständige Straßenbaubehörde erfolgt ist.

§ 10 Gebühren

- (1) Entsprechend § 21 SächsStrG und § 8 Abs. 3 FStrG wird für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich sowohl nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch als auch nach dem wirtschaftlichen Interesse des Sondernutzers.

- (3) Die Gebühr ergibt sich aus dem Sondernutzungsgebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Gebührenpflichtig sind auch nicht erlaubte Sondernutzungen. Eine Ahndung der unerlaubten Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit durch die Erhebung eines Bußgeldes bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) bei Baumaßnahmen die bauausführende Firma oder der Bauherr.
- (2) Liegt keine Sondernutzungserlaubnis vor, so ist Gebührenschuldner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen nicht im Sinne des Gemeingebrauchs auf die öffentliche Straße gebracht werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter der Sache Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Genehmigung zur Sondernutzung;
 - b) bei der unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum vom Beginn der Sondernutzung bis zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Gemeingebrauchs zugrunde gelegt.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Gebühren werden mit der Erlaubniserteilung sofort fällig, bei einem längeren Zeitraum von über einem Monat kann eine monatliche Zahlweise vereinbart werden. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht in dem beantragten Maße in Anspruch genommen, so wird die auf die nicht in Anspruch genommene Sondernutzung entfallene Gebühr erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Markranstädt schriftlich eingegangen sein.
- (3) Wurde eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner zu verantworten hat, wird keine Gebühr erstattet.
- (4) Beträge unter 3,- EUR werden nicht erstattet.

§ 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient oder bei Ausnahmeverweigerung für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
 - entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 - eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
 - Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 oder dem § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Übergangsbestimmung

Diese Satzung gilt nach einer Übergangsfrist von einem Monat nach Inkrafttreten auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 17 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 07.03.2014

Spiske
Bürgermeister

**Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung
im Amtsblatt vom 12.04.2014**

Inkrafttreten der 2. Änderung: 13.04.2014

Tarif Nr	Art der Sondernutzung	Umfang	Gebühr in EUR/Tag	Gebühr in EUR/Monat
1.	Anbieten und Verkauf von Waren und Leistungen			
1.1.	Anbieten von Waren und Leistungen	je angef. m ²	0,30 EUR	5,00 EUR
1.2.	Verkauf von Waren	je angef. m ²	0,50 EUR	10,00 EUR
1.3.	Verkaufswagen ohne festen Standplatz	je Fahrzeug		5,00 EUR
1.4.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je Standplatz		10,00 EUR
1.5.	Speiseautomaten, Getränkeschankautomaten, Automaten für Genussmittel, Süßigkeiten, Zeitungen, Zeitschriften o.ä. Waren	je angef. m ²	0,30 EUR	5,00 EUR
1.6.	Schaustellereinrichtung	je angef. m ²	3,00 EUR	26,00 EUR
1.7.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten und Cafés usw. im Straßen-u. Fußgängerbereich	je angef. m ²	0,30 EUR	5,00 EUR
2.	Lagerung, Aufstellung, Abstellen von			
2.1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun			
a.)	-auf Gehwegen und Plätzen	je m ² beanspruchter	0,30 EUR	5,00 EUR
b.)	-auf Straßen	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 EUR	13,00 EUR
2.2.	Aufstellen von Schutt- u. Abfallbehältern			
a.)	von 1,1 m ³ bis 3 m ³ Fassungsvermögen:		3,00 EUR	51,00 EUR
b.)	über 3 m ³ Fassungsvermögen		5,00 EUR	128,00 EUR
2.3.	Aufstellen von Containern, die zur Aufnahme von wiederverwendbaren Stoffen bestimmt sind	je Standplatzeinheit		1,00 EUR
2.4.	Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen			
a.)	- Motorräder, Moped	je Standplatzeinheit	3,00 EUR	77,00 EUR
b.)	- Pkw's, Pkw-Anhänger	je Standplatzeinheit	5,00 EUR	153,00 EUR
c.)	- Lkw's, Omnibusse, Wohnmobil Wohnwagen, Lkw-Anhänger und sonstige Fahrzeuge	je Standplatzeinheit	8,00 EUR	230,00 EUR
3.	Werbung entfällt (Hinweis auf Plakatierungssatzung)			
4.	Sonstige Sondernutzungen			
4.1.	Wohnwagen, welche zur vorübergehenden Niederlassung von Personen genutzt werden		5,00 EUR	138,00 EUR
4.2.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,	innerhalb einer Höhe von 4,50 m je Monat und angefangene 100 m Länge	0,50 EUR	10,00 EUR
4.3.	Aufgrabungen im öff. Bereich (auf Gehwegen, Plätzen und auf Straßen)		5,00 EUR	154,00 EUR
5.	Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht erfasst sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen zu erheben.			